



Vorlage	Drucksachen-Nr: V/2024/087								
Erstellt durch: Amt 51 - Jugendamt	Status: öffentlich								
Fortschreibung der Bedarfsplanung "Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in anderen Betreuungsformen" für das Kindergartenjahr 2024/2025									
Beratungsfolge:	TOP: 7								
Datum Gremium	<table border="1"><thead><tr><th>Einst.</th><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr></thead><tbody><tr><td></td><td></td><td></td><td></td></tr></tbody></table>	Einst.	Ja	Nein	Enth.				
Einst.	Ja	Nein	Enth.						
07.03.2024 Jugendhilfeausschuss									

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Fortschreibung der Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung im Rahmen des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz-NRW) zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in anderen Betreuungsformen.

Des Weiteren nimmt er zur Kenntnis, dass die Planung auf der Grundlage der Anmeldungen der Eltern im Kita-Buchungsportal und in Abstimmung mit allen Trägern und Leitungen der Kindertageseinrichtungen in Herzogenrath erstellt wurde.

Der Jugendhilfeausschuss beauftragt die Verwaltung, dem Landesjugendamt auf der Grundlage der Bedarfsmeldungen der Eltern und den Festlegungen der kommunalen Jugendhilfeplanung die Gruppenformen und die Betreuungszeiten inkl. Plätze in der Kindertagespflege zum 15.03.2024 für das Kindergartenjahr 2024/2025 zu melden.

Finanzielle Auswirkungen (einschl. Darstellung der Folgekosten – Sach- und Personalaufwendungen – sowie Folgeerträge):

1. Gesamtkosten

- Pflichtaufgabe
 Freiwillige Aufgabe

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung

- ja nein

Die finanziellen Auswirkungen aus der geplanten Belegung der Betreuungseinrichtungen im Kindergartenjahr 2024/2025 wurden bei der Haushaltsplanung für das Jahr 2024 bzw. das gesamte Kindergartenjahr (01.08.2023 – 31.07.2024) berücksichtigt.

Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- keine Auswirkungen
- positive Auswirkungen
- negative Auswirkungen

Sachverhalt:

Die Kindertagesstättenbedarfsplanung ist gem. § 80 SGB VIII jährlich fortzuschreiben.

Die als Anlage beigefügte Fortschreibung des Bedarfsplanes „Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in anderen Betreuungsformen“ umfasst die aktuelle Darstellung der Versorgungssituation von Kindern von 0,4 Jahren bis zum Schuleintritt für das Kindergartenjahr 2024/2025 auf der Basis der aktuellen Geburtenziffern sowie Aussagen zum Stand des Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter und über drei Jahren.

Die für die tatsächliche Nachfrage relevanten Daten zum Stichtag 01.08.2024 wurden einerseits über das Kita-Buchungsportal ermittelt. Andererseits ist auch unterjährig mit Bedarfsnachfragen zu rechnen, so dass mit (theoretischen) Bedarfsquoten zu kalkulieren ist, um den prognostischen Gesamtbedarf im Verlauf des Kindergartenjahres darstellen zu können.

Aus der Entscheidung der Jugendhilfeplanung ergeben sich bis zum 15. März Höhe und Anzahl der Kindpauschalen.

Nach der Bedarfsermittlung durch das Kita-Buchungsportal hat die Verwaltung des Jugendamtes - wie in den Vorjahren - mit allen Trägern von Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet Herzogenrath Anfang Januar Einzelgespräche geführt und einvernehmlich die Gruppenformen und Platzzahlen zum 01.08.2024 festgelegt, damit bis spätestens zum 15. März die verbindlichen Meldungen für das Kindergartenjahr 2024/2025 an das Land vorgenommen werden können.

Wiederum ist in dem Planungsbericht eine einrichtungsscharfe Zuordnung der Plätze einschließlich der Gruppenformen, der Betreuungszeiten und Angabe der Plätze für behinderte oder von Behinderung bedrohter Kinder vorgenommen worden (s. Tabelle I im Anhang des Planungsberichtes).

Bezüglich der inklusiv zu fördernden Kinder ist weiterhin festzustellen, dass deren Eltern – wie vom Gesetzgeber grundsätzlich vorgesehen (Inklusion) - vermehrt die Möglichkeit in Anspruch nehmen, die Kinder in einer wohnbereichsnahen Regelkindertagesstätte unter Berücksichtigung des erhöhten Betreuungsaufwandes betreuen zu lassen.

Rechnerisch ist der Bedarf in der Stadt Herzogenrath auf der Grundlage einer Nachfrage von 98 % für 3 – 6jährige Kinder und 50 % für Kinder unter 3 Jahren ermittelt und vom Jugendhilfeausschuss definiert worden (s. V/2013/361).

Für die Fälle, in denen Eltern Tagespflegeangebote vorübergehend in Anspruch nehmen oder sich bewusst für diese Form der „Familiären Tagesbetreuung“ entscheiden, muss stets eine ausreichende Anzahl an Plätzen zur Verfügung stehen. Die Verwaltung unternimmt deshalb enorme Anstrengungen, damit die Anzahl der Plätze – trotz des Wegfalles einzelner Tagespflegpersonen bzw. Betreuungsplätze - ausreichend bleibt. Im Vergleich zum Vorjahr muss allerdings trotzdem ein Rückgang von 198 auf 167 Plätze (- 31) im Tagespflegeangebot verzeichnet werden. Da zum 01.08.2024 eine Großtagespflegestelle schließt, eine TPP

aus gesundheitlichen Gründen unterjährig ihre Tätigkeit beenden musste und zwei TPPs in den Kitabereich wechseln, stehen vorerst 31 Plätze weniger zur Verfügung. Aktuell wird erneut um neue Tagespflegepersonen zur Schulung für die Stadt Herzogenrath geworben.

Mit Auswertung des Buchungsportals KIVAN zum Datum 17.02.2023 sind noch einige Bedarfsmeldungen unversorgt. Insbesondere kann nicht für jedes Kind ein Platz in unmittelbarer Wohnbereichsnähe angeboten werden. Erfahrungsgemäß entzerrt sich dieses Bild bei genauerer Prüfung noch. So werden einige Eltern ihren Bedarf noch zurückstellen, um im folgenden Kindergartenjahr einen Platz in der Wunscheinrichtung belegen zu können. Weitere Kinder, die zurzeit als unversorgt dargestellt sind, werden durch die Fachberatung in Kürze auf noch freie Plätze vermittelt werden können. Insgesamt ist davon auszugehen, dass sich zum Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 für den Bereich der Ü3-Betreuung eine entspannte Situation darstellen wird. Die Verwaltung geht nach heutigen Stand davon aus, dass durch den weiteren Bestand der Nestgruppe in Kohlscheid Bank (s. V/2022/371) und die zusätzliche Gewinnung neuer Tagespflegepersonen auch für den Bereich der u3-Betreuung die gemeldeten Bedarfe gedeckt werden können. Unter Umständen wird für zusätzlich im u3-Bereich entstehende Bedarfe eine weitere Nestgruppe in Kohlscheid Bank eingerichtet werden müssen. Hierzu werden ggfls. konkrete Informationen im Rahmen einer Tischvorlage Auskunft erteilen. Eine unterjährige Nachfrage durch in Neubaugebiete hinzuziehende Familien ist aktuell nicht einschätzbar und bleibt abzuwarten. Hier wird auch weiterhin im Bedarfsfall zumindest teilweise mit Überbelegungen einem Versorgungsdefizit entgegengewirkt werden müssen.

Die Verwaltung wird in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses tagesaktuell über die Entwicklung des Vermittlungsstandes für das Kindergartenjahr 2024/2025 berichten.

Auch über das Kindergartenjahr 2024/2025 hinaus geht die Verwaltung nach heutigem Stand davon aus, dass die zur Verfügung stehenden Betreuungsplätze in Herzogenrath ausreichen werden, um den Betreuungsbedarf grundsätzlich zu decken.

Randzeitenbetreuung

Ausgehend von den Ergebnissen der Ende 2021 erfolgten Elternbefragung zur Kindertagesstättenbedarfsplanung hinsichtlich des Bedarfes zu flexiblen bzw. erweiterten Öffnungszeiten (sog. Randzeitenbetreuung) schlägt die Verwaltung - unter Berücksichtigung der finanziellen Gesamtsituation bzw. Förderung gem. KiBiz NRW - die Prüfung von zwei Alternativmodellen vor:

- Modell 1: Schaffung eines zentralen Angebotes in der Stadt Herzogenrath zur Betreuung an den Wochenenden
- Modell 2: Ortsteilbezogene Erweiterung der Öffnungszeiten von 6:00 bis 18:00 Uhr von je einer Kita in den Ortsteilen Kohlscheid/Herzogenrath/Merkstein

Die Verwaltung wird im Rahmen der AG 78 gemeinsam mit den Kita-Trägern die konzeptionelle Umsetzbarkeit der beiden o.a. Modelle konkretisieren sowie die Bereitschaft zur Erweiterung der Öffnungszeiten klären und anschließend die Ergebnisse dem Jugendhilfeausschuss zur Beratung vorlegen.

Rechtliche Grundlagen:

Gem. § 80 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungsverantwortung, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen junger Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen.

Gem. KiBiz-NRW hat das Jugendamt die Kindertagesbetreuungsbedarfsplanung jährlich

fortzuschreiben.

Nach § 22 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) sind Tageseinrichtungen Einrichtungen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztags aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Sie sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können.

Gemäß § 80 SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Jugendhilfeplanung zu erstellen. Diese Planung ist nach § 71 Abs. 2 KJHG eine Pflichtaufgabe des Jugendhilfeausschusses.

Anlage/n:

Kindertagesstättenbedarfsplanung 2024/2025

Jugendhilfeplanung



Stadt Herzogenrath

Teilplanungsbereich III

Förderung von Kindern in
Kindertageseinrichtungen
und in anderen Betreuungsformen

zur Vorlage im
Jugendhilfeausschuss der Stadt Herzogenrath
am 07.03.2024

Bedarfsplanung im Rahmen des
Kinderbildungsgesetzes (KiBiz)

Kindergartenjahr 2024/2025

Inhaltsverzeichnis

1. Die soziale Lage in den städtischen Sozialräumen – Ausgangspunkt für Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung
2. Qualität im Feld der Kindertagesbetreuung
 - 2.1. Qualitätsmanagement
 - 2.2. Qualitätsentwicklung
3. Aufwachsener Rechtsanspruch auf Betreuung in der Offenen Ganztagschule (OGS) ab dem Schuljahr 2026/2027 als neue Herausforderung für die Jugendhilfeplanung

Quantitative Bedarfsplanung für Kinder bis zum Schuleintritt

4. Jahrgangsstärken
5. Bedarfsquoten
6. Sozialräumlicher Betreuungsbedarf entsprechend der Quoten
7. Sozialräumliches Angebot an Plätzen für das Kindergartenjahr 2024/2025
 - 7.1. Stadtteil Merkstein
 - 7.2. Stadtteil Mitte
 - 7.3. Stadtteil Kohlscheid
 - 7.4. Sozialräumliches Angebot an Tagespflegeplätzen (Stand: Februar 2024)
 - 7.5. Gesamtübersicht an Plätzen für das Kindergartenjahr 2024/25
8. Sozialräumlicher Bedarf (nach festgelegten Quoten) im Vergleich zum sozialräumlichen Angebot (ohne Neubaugebiete)
9. Berücksichtigung von Neubaugebeiten

1. Die soziale Lage in den städtischen Sozialräumen – Ausgangspunkt für Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung

In ihrem Bildungsbericht stellte die „Autorengruppe Bildungsberichterstattung“ 2016., also noch vor Corona fest, dass der Anteil an Kindern und Jugendlichen, die in Risikolagen aufwachsen, zwar insgesamt rückläufig sei, aber dennoch nach wie vor **deutliche herkunftsbedingte Disparitäten**, auch in der Nutzung von und im Zugang zu frühkindlicher Bildung, erkennbar seien, die sich im Schulalter, in der Berufsausbildung und im lebenslangen Lernen fortsetzen. So befinden sich beispielsweise im frühkindlichen Bereich unter Dreijährige mit Migrationshintergrund beziehungsweise aus Elternhäusern mit niedrigen Schulabschlüssen relativ seltener in Angeboten der Kindertagesbetreuung. Auch nehmen diese Kinder weniger oft an non-formalen Bildungsangeboten im Vorschulalter teil und weisen zu höheren Anteilen einen vorschulischen Sprachförderbedarf auf.

Auch im Rahmen der Strategie „Europa 2020“ der Europäischen Union wurde die Bedeutung einer qualitativ hochwertigen frühkindlichen Bildung als wichtige Grundlage für den weiteren Bildungsverlauf sowie für ein späteres Wohlergehen, die Beschäftigungsfähigkeit und die soziale Integration der jungen Menschen hervorgehoben. Ziel der EU ist daher, **allen** Kindern einen Zugang zu frühkindlicher Bildung und Betreuung zu ermöglichen.

Unter dem Motto „Kein Kind zurücklassen“ (heute: Kinderstark) engagiert sich – folgerichtig - die Bertelsmannstiftung in Kooperation mit dem Land NRW und den Kommunen bereits seit 2012 für ein gelingendes Aufwachsen, **mehr Chancengerechtigkeit** und eine bessere gesellschaftliche Teilhabe von Kindern und Jugendlichen – insbesondere aus benachteiligten Ausgangslagen.

Während Kindern in wirtschaftlich vergleichsweise gut situierten Elternhäusern von diesen in der Regel angemessene Startbedingungen geboten bekommen, beginnen Kinder aus wirtschaftlich unter Druck stehenden Haushalten bzw. aus Haushalten mit Migrationshintergrund und häufig sprachlichen Defiziten ihren Lebensweg oftmals unter erheblich schwierigeren Rahmenbedingungen, was mit der Geburt beginnt und mit dem Übergang von der Schule in die Erwerbstätigkeit noch lange nicht endet.

Unter diesem Aspekt **ist es eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe mit Verfassungsrang** („Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit“, Art. 2, 1. Halbsatz, Grundgesetz), dafür Sorge zu tragen, dass die Rahmenbedingungen für gelingendes Aufwachsen so gestaltet werden, dass allen Kindern, also insbesondere auch jenen aus strukturell oder wie auch immer benachteiligten Familien, optimale Entwicklungsbedingungen zur Verfügung stehen.

Alle Menschen sollen gemäß Grundgesetz die gleichen Entwicklungschancen erhalten. Daraus folgt also das verfassungsmäßige Gebot für alles staatliche Handeln, auf die Rahmenbedingungen des Aufwachsens in einer Weise aktiv Einfluss zu nehmen, dass von dieser Basis aus Chancengerechtigkeit für jeden Menschen von Anfang an gewährleistet werden kann.

Vor diesem Hintergrund weist die OECD seit Jahren auf die Bedeutung von frühkindlicher Bildung für die kognitive und emotionale Entwicklung sowie für die *Abschwächung sozialer Ungleichheiten* und die Förderung insgesamt besserer Leistungen von Schülerinnen und Schülern hin.

Aus alledem folgt: auch und vor allem im Rahmen der staatlich geförderten Kindertagesbetreuung ist der Aspekt der Chancengerechtigkeit besonders in den Blick zu nehmen und das System insgesamt so zu gestalten, dass dahingehende Defizite

(Benachteiligungen in den Startbedingungen) frühzeitig gezielt aufgegriffen und angegangen werden.

Dementsprechend hat das „Gesetz zur qualitativen Weiterbildung der frühen Bildung“ für die Bedarfsplanung unter anderem folgenden Standard festgelegt:

Sozialräumliche Besonderheiten, wie die adäquate Versorgung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen, und besondere Angebote, wie Familienzentren gemäß §§ 42 und 43 oder plus-KITAs gemäß §§ 44 und 45, sind zu berücksichtigen.

Um insbesondere der Forderung nach einer „adäquaten Versorgung von sozial oder wirtschaftlich benachteiligten Bevölkerungskreisen“ nachkommen zu können, ist es zunächst erforderlich, zur Identifikation potentiell benachteiligender Lebensräume (Sozialräume) entsprechende Daten – soweit verfügbar - sozialräumlich zusammenzustellen und auszuwerten.

Die in diesem Sinne zurzeit grundsätzlich einschlägig erhebbaren Daten sind:

- SGB II – Bezugsdaten
- Wohngeldbezugsdaten
- Arbeitslosigkeitsdaten
- Bezug von Leistungen nach „Bildung und Teilhabe“ für hilfebedürftige Kinder + Jugendliche
- nicht-deutscher Bevölkerungsanteil im Sozialraum
- Auffälligkeiten im KiTa-Alter
(Sprachauffälligkeiten, Übergewicht, Motorik, Körperkoordination, nicht-zahngesunde 3jährige, nicht-zahngesunde 6jährige)
- festgestellte „Auffälligkeiten“ bei der Schuleingangsuntersuchung
(bzgl. altersgerechte Entwicklung, altersgerechte Sprachkompetenz, niedriger elterlicher Bildungsindex)
- HzE-Daten

Die Daten werden in den jeweiligen Sozialräumen erhoben (Ebene hier: JHP-Bezirke). Geringe Unschärfen entstehen insbesondere dann, wenn Kinder außerhalb ihres Wohnbezirkes betreut werden (was vergleichsweise selten vorkommt) oder wenn in einzelnen Sozialräumen zu einzelnen Indikatoren die Fallzahlen so gering sind, dass sie aus Datenschutzgründen statistisch nicht ausgewertet werden dürfen (je geringer die Einwohnerzahl eines Sozialraums desto größer die Wahrscheinlichkeit von Unschärfen in dieser Hinsicht). Gleichwohl bieten die vorhandenen Daten eine recht verlässliche Grundlage im Allgemeinen für die Einschätzung der sozioökonomischen Rahmenbedingungen (sprich: Lebenswelten der Kinder) im jeweiligen Sozialraum.

Mit der zunehmenden Berücksichtigung solcher Daten vollzieht sich sukzessive auch eine Erweiterung des bisherigen Planungsschwerpunktes mit dem Fokus auf ein quantitativ ausreichendes Angebot hin zu verschiedenen qualitativen Aspekten der Bedarfsplanung. Seit der Einführung des Rechtsanspruchs auf einen Kindergartenplatz für Kinder ab dem 3. Lebensjahr im Jahre 1996 und auf einen Platz für 1 bis 3jährige Kinder in Kindertagesstätten oder in Tagespflege im Jahre 2013 richtete sich die Aufmerksamkeit vordringlich auf den bedarfsgerechten Platzausbau. Diese Frage wird uns insbesondere mit Blick auf Fluchtbewegungen auch weiter beschäftigen. Daneben sind (unterjährige) inner- und interregionale Wanderungsbewegungen seit jeher einerseits eine schwer zu kalkulierende Größe, die andererseits aber planerisch mit aufgefangen werden muss, um der gesetzlichen Vorgabe eines „bedarfsgerechten Angebots“ in der Tat nachkommen zu können. Um dies bewerkstelligen zu können, braucht es im Grunde „planerischer sozialräumlicher

Überkapazitäten“, zumindest aber eines wie auch immer gestalteten Puffers, der eine fließende Eingliederung hinzuziehender anspruchsberechtigter Kinder in das Betreuungssystem ermöglicht, insbesondere aber ohne dadurch pädagogische Standards zu sprengen. Wirtschaftlich wird ein solch „atmendes System“ sicherlich nur dann darstellbar sein, wenn die Kommunen mit diesem Problem nicht alleine gelassen werden.

Fragen zur sozialräumlich bedarfsgerechten Vorhaltung von Betreuungsplätzen in ausreichender Anzahl (also inklusive „Puffer“) werden folglich auch in der Zukunft noch von Bedeutung sein, aber zunehmend durch eine Perspektivenverschiebung hin zu qualitativen Aspekten (Qualitätsentwicklung) in den Hintergrund geraten.

2. Qualität im Feld der Kindertagesbetreuung

Qualität gibt an, in welchem Maße ein Produkt (in unserem Fall: ein System und seine einzelnen Bestandteile) bestehenden Anforderungen („definierten Standards“, wissenschaftlichen Erkenntnissen etc.) entspricht: wie muss das Betreuungssystem und seine einzelnen Bestandteile beschaffen sein, um den definierten Standards zu entsprechen und der Verwirklichung seiner Zielvorgaben und Zielsetzungen möglichst nahe kommen zu können.

In Anlehnung an die DIN EN ISO 9004 kann als Qualität die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Dienstleistung bezeichnet werden, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung definierter Erfordernisse bezieht. Sie drückt die Beschaffenheit einer Leistung zur Erfüllung eines gewünschten Zweckes aus. In der Kinder- und Jugendhilfe impliziert das die Frage: welches Ziel bzw. welche Ziele verfolgt das konkrete Angebot und welche Mittel werden eingesetzt, diese/s zu erreichen? Am Ende definiert sich die Qualität einer Dienstleistung durch deren Wirksamkeit und daran, ob und wie weit die Ziele erreicht wurden.

In unserem Zusammenhang wird Qualität also an zumindest zwei Aspekten zu bemessen sein: an definierten „Standards“ (z.B.: Gruppenstärke maximal 25 Kinder Ü3-Kinder; eine auch nur vorübergehende Überschreitung der Gruppenstärke ist dann als „mehr oder weniger vertretbarer“ Qualitätsverlust wahrzunehmen und zu bewerten) und an der Geeignetheit potentiell aller Aspekte im Arbeitsfeld für die Erreichung definierter und operationalisierter Zielvorgaben („Schaffung der bestmöglichen Voraussetzungen für ein gutes Aufwachsen in Wohlergehen“ als Hauptziel und daraus abgeleiteter operationalisierter Einzelziele, die zumindest an (Hilfs-)Indikatoren überprüft werden sollen und können).

2.1. Qualitätsmanagement

Nach Wikipedia ist **Qualitätsmanagement** (QM) die systematische Planung und Steuerung von Abläufen mit Blick auf deren Qualität. Qualitätsmanagement ist dafür zuständig, dass Tätigkeiten und Maßnahmen darauf abzielen, eine geforderte Dienstleistungsqualität zu erreichen. Das QM bezeichnet eine Funktion (Management) und alle organisatorischen Maßnahmen, die der Überwachung (Monitoring) und Verbesserung der Prozessqualität, der Arbeitsqualität und damit der Dienstleistungsqualität dienen.

2.2. Qualitätsentwicklung

Die Qualitätsentwicklung befasst sich als Bestandteil des Qualitätsmanagements mit der Verbesserung der Qualität von Produkten/Dienstleistungen und Arbeitsabläufen. Grundvoraussetzungen für eine erfolgreiche Qualitätsentwicklung sind die Festlegung der zu verbessernden „Produktdetails“ (Aspekte der Dienstleistung) sowie eine vollständige Aufnahme des Ist-Zustandes.

In einer weiteren, hier wesentlichen Perspektive bezieht sich der Begriff Qualitätsentwicklung auf die Verbesserung der Dienstleistung aus der Sicht der Nutzer*innen.

In unserem Zusammenhang können nachfolgende „Qualitätsdimensionen“ unterschieden werden:

- ☞ Strukturqualität (z.B. rechtliche Rahmenbedingungen, strukturell verankerte Kooperationsnetze und Strukturen der Zusammenarbeit, Kommunikation/Informationstransfer, Qualifikationen der professionellen AkteurInnen, Ressourcen und Unterstützungsmöglichkeiten, Formen gegenseitiger Einflussnahme etc.)
- ☞ Konzeptqualität (z.B. Leitbild, Klären des Selbstverständnisses, Arbeits-/Einrichtungskonzept, Leitungskonzept, Verantwortlichkeiten etc.)
- ☞ Prozessqualität (Zielorientierung, Methodenvielfalt, Flexibilität gegenüber auch neuen Herausforderungen, optimale Ressourcennutzung, Lebenswelt-/Sozialraumorientierung, Routinen der Reflexion/Auswertung/Evaluation, regelmäßige Ergebniskontrolle, Analyse und konstruktiver Umgang mit Konflikten, Transparenz, Kontaktpflege, Kooperation in den Sozialraum hinein, Teamberatung/Supervision etc.)
- ☞ Ergebnisqualität (Einsatz unterschiedlicher Bewertungsverfahren, Berücksichtigung unterschiedlicher Sichtweisen bei der Bewertung, Vergleich der Zielformulierungen mit den Ergebnisformulierungen, Überprüfung der Nachhaltigkeit der Ergebnisse, aber auch: Wirkung des eigenen Handelns, der Arbeitskonzeption, der Raumgestaltung, des „Programms“/der Angebote, des pädagogischen Konzepts etc. auf die Entwicklung der Kinder im Sinne der „Schaffung der bestmöglichen Voraussetzungen für ein gutes Aufwachsen in Wohlergehen“)

Gesetzlich vorgeschrieben ist Qualitätsentwicklung in § 79a SGB VIII:

„Um die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach § 2 zu erfüllen, haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe Grundsätze und Maßstäbe für die Bewertung der Qualität sowie geeignete Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung ... weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Dazu zählen auch Qualitätsmerkmale für die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen sowie die Sicherung der Rechte von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen und in Familienpflege und ihren Schutz vor Gewalt. Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe orientieren sich dabei an den fachlichen Empfehlungen der nach § 85 Absatz 2 zuständigen Behörden und an bereits angewandten Grundsätzen und Maßstäben für die Bewertung der Qualität sowie Maßnahmen zu ihrer Gewährleistung.“

Die wesentlichen Aufgaben der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung liegen in den jeweiligen Einrichtungen. Gleichwohl hat der örtliche öffentliche Jugendhilfeträger in dieser Hinsicht unterstützend und anregend auf das System einzuwirken, auch um die qualitativen gesetzlichen Zielvorgaben abzusichern und eine möglichst gleichmäßige Qualität in den einzelnen Einrichtungen zu fördern.

Im Rahmen einer möglichst vollständigen Bestandsaufnahme kann die Jugendhilfeplanung hierzu eine Vor- und Dienstleistung erbringen, den Prozess der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung im Arbeitsfeld weiter zu strukturieren und zu vernetzen. Diese Bestandserhebung kann fortan jeder Einrichtung als Referenzboden und Ideengeber für die eigene Arbeit dienen. Zudem kann sie Grundlage fruchtbarer örtlicher Diskussionsprozesse werden und auch auf diesem Weg zu einer weiter verdichteten Vernetzung beitragen.

Nachdem nun nach jahrelanger Fokussierung auf die Platzzahlen (Quantität) für die unterschiedlichen Altersgruppen sukzessive mehr Kräfte für qualitative Aspekte frei werden

dürften, wird die Frage nach Qualitätsentwicklung eine sein, mit der sich auch Jugendhilfeplanung und vor allem kommunale Fachberatung zunehmend intensiver beschäftigen kann und beschäftigen werden muss. (siehe Anlage III)

3. Aufwachsender Rechtsanspruch auf Betreuung in der Offenen Ganztagschule (OGS) ab dem Schuljahr 2026/2027 als neue Herausforderung für die Jugendhilfeplanung

Ab August 2026 sollen zunächst alle Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch darauf haben, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch soll in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet werden, damit ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen 1 bis 4 einen Anspruch auf ganztägige Betreuung hat.

Das Angebot der offenen Ganztagschule existiert in Herzogenrath bereits seit einigen Jahren. Hierbei war von jeher Zielsetzung des Schulverwaltungsamtes, möglichst für jedes Kind, für das Bedarf angemeldet wird, einen entsprechenden Platz zur Verfügung zu stellen. Insoweit lässt sich in dieser Hinsicht auf ein gutes Fundament bauen. Gleichwohl ist zu erwarten, dass mit dem Rechtsanspruch auch die Nachfrage nach Plätzen steigen wird.

Nach heutigem Erkenntnisstand wird die OGS-Bedarfsplanung eng mit der Jugendhilfeplanung zu verzahnen, wenn nicht gar Bestandteil der Jugendhilfeplanung sein. Gleichzeitig soll der Focus auf den Aspekt einer engen Verzahnung der „Jugendhilfeleistung Kinderförderung“ mit dem „System Schule“ gerichtet sein. Es geht also nicht um den Aufbau einer offenen Ganztagsbetreuung und –förderung der Jugendhilfe an Schulen, sondern um die Entwicklung einer „Offenen Ganztagschule als Einheit aus einem Guss“. In dem es folglich um eine neue Qualität und Intensität der Zusammenarbeit zweier bislang eher autark und häufig mehr nebeneinander agierender Systeme (Jugendhilfe und Schule) geht, stellt dieses Erfordernis vor große Herausforderungen, beginnend mit der Entwicklung eines gemeinsamen Selbstverständnisses von offener Ganztagschule (nicht „wir haben“, sondern „wir sind“ eine offene Ganztagschule) bis hin zu Raumnutzungskonzepten, die weniger getrennt nach Systembereichen als vielmehr integrativ nach gemeinsamer Lebensraumqualität und somit multifunktional ausgerichtet sind.

Damit sind die zwei wesentlichen Schwerpunkte für die Jugendhilfeplanung der kommenden Jahre kurz zusammengefasst skizziert:

- a) Qualitätsentwicklung in der Kinderförderung und
- b) Verzahnung der Förderung von Kindern im Vorschul- und im Grundschulalter sowie die Entwicklung eines gemeinsamen Konzepts offener Ganztagsgrundschule in enger Kooperation mit dem System Schule und der Schulentwicklungsplanung.

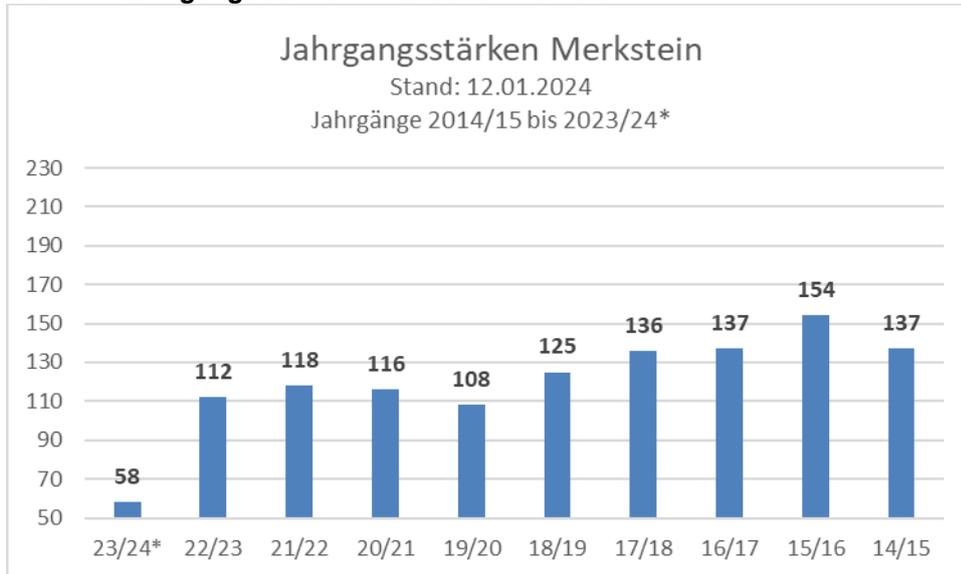
Rahmen gebend ist dabei aus Sicht der Jugendhilfe immer der kindliche Lebensweltbezug mit besonderem Blick auf die jeweils sozialräumlich identifizierten Besonderheiten und daraus abzuleitende Erfordernisse und Zielsetzungen.

Quantitative Bedarfsplanung für Kinder bis zum Schuleintritt

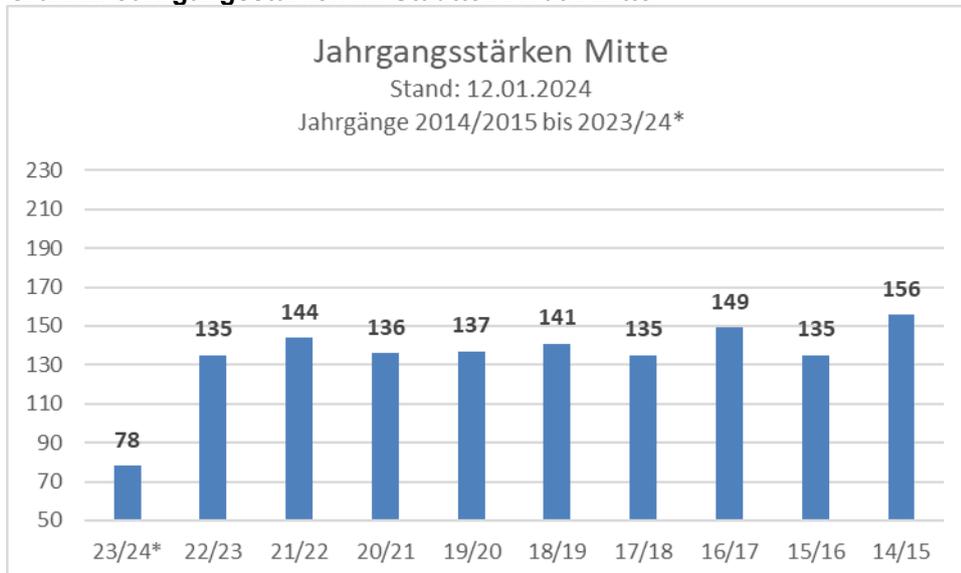
4. Jahrgangsstärken

Im Folgenden sind die Jahrgangsstärken der vergangenen neun Jahre (jeweils für den Zeitraum vom 01.08. bis zum 31.07.) für die Stadtteile und die Gesamtstadt ausgewiesen.
(Stand: 12.01.2024)

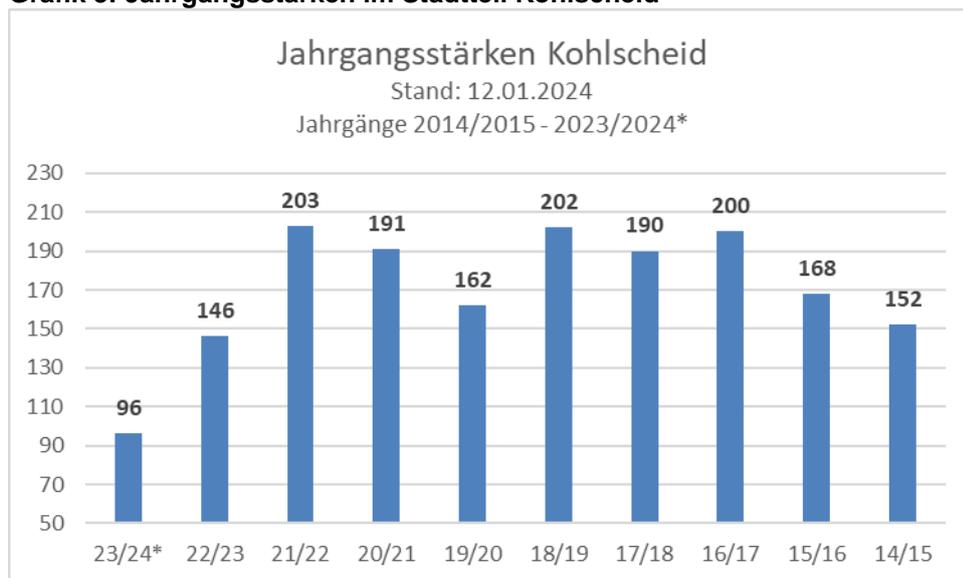
Grafik 1: Jahrgangsstärken im Stadtteil Merkstein



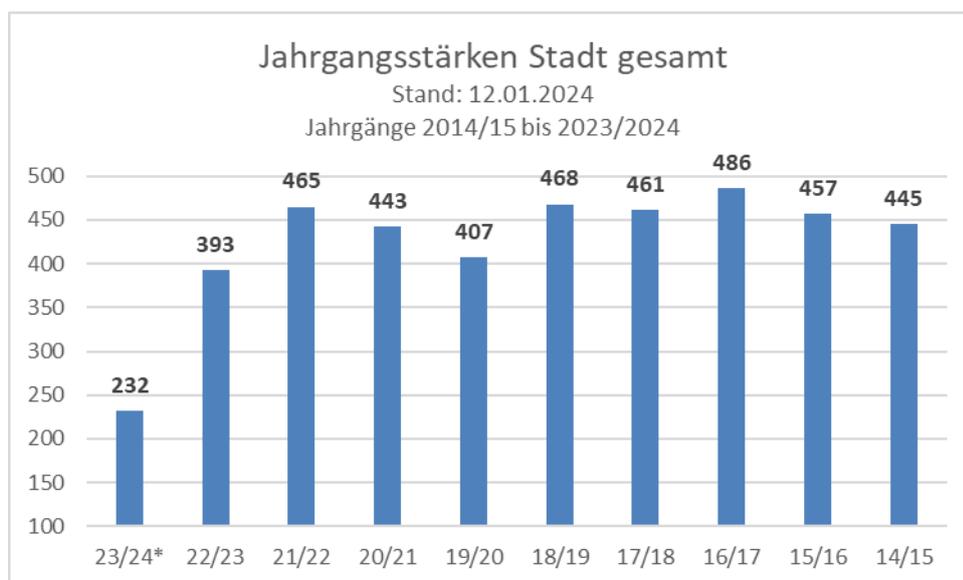
Grafik2: Jahrgangsstärken im Stadtteil H'rath/Mitte



Grafik 3: Jahrgangsstärken im Stadtteil Kohlscheid



Grafik 4: Jahrgangsstärken für die Gesamtstadt



* Die tatsächliche Geburtenzahlen von August 2023 bis Dezember 2023 hochgerechnet auf 12 Monate.

Der Jahrgangsstärken-Durchschnittswert der letzten neun Jahre (2014/15 bis 2022/2023) liegt – bezogen auf die Gesamtstadt – bei 447, die Schwankungsbreite zwischen 393 und 486.

Beim Vergleich der Durchschnittswerte des Zeitraumes 2014/15 bis 2018/19 (463) zum Zeitraum 2019/2020 bis 2022/23 (430) ist weiterhin eine deutlich rückläufige Tendenz zu verzeichnen.

Bezüglich des zum größeren Teil noch nicht geborenen Jahrgangs 2023/2024 zeichnet sich zurzeit folgendes Bild ab:

Geboren im Zeitraum August 2023 bis Dezember 2023: 108 Kinder.

Hochgerechnet auf den Gesamtzeitraum 2023/2024: 232 Kinder.

Sollte sich die „Hochrechnung“ der bisherigen Geburten in dieser Weise bestätigen, wäre dies ein enormer Geburteneinbruch gegenüber dem vorangegangenen Jahrgang um rund 41 %!

Allerdings hat sich in den letzten Jahren herausgestellt, dass die Abweichungen von der „Hochrechnung“ relativ groß sind. So werden z.B. Geburten zum Teil mit erheblicher Verspätung gemeldet, so dass sie zum Erhebungsdatum (in diesem Jahr: 12.01.2024) nicht erfasst sind bzw. die Folgemonate erheblich geburtenreicher bzw. –schwächer ausfallen. Ein deutlicher Einbruch der Geburtenzahl für diesen Zeitraum dürfte aber sicher sein.

Nach Stadtteilen stellt sich die „Hochrechnung“ für den Jahrgang 2023/2024 wie folgt dar:

Tabelle 1: „Hochrechnung“ der Anzahl der unter 1-jährigen nach Stadtteilen

Stadtteil	0 < 1jährige
Merkstein	58
Mitte	78
Kohlscheid	96
Summe	232

Auch deutschlandweit ist ein Geburtenrückgang für den Zeitraum 2023/2024 zu erwarten – allerdings nicht in diesem Ausmaß! Weshalb der Geburtenrückgang in Herzogenrath – sollte sich die Hochrechnung bestätigen – (insbesondere auch im Vergleich zum gesamtdeutschen Trend) möglicherweise derart eklatant ausfällt, ist nicht ohne weiteres zu erklären.

5. Bedarfsquoten

Im Rahmen der Bedarfsplanung 2013/2014 hat der Ausschuss für über 3jährige Kinder eine Bedarfsquote von 98 % festgelegt, in seiner Sitzung am 10.12.2013 für Kinder unter 3 Jahren eine Bedarfsquote von 50 %, letztere zu erreichen bis spätestens zum Kindergartenjahr 2018/2019. (S. V/2013/361)

6. Sozialräumlicher Betreuungsbedarf entsprechend der Quoten

Die Gesamtzahl der in die Berechnungen einzubeziehenden Kinder und die Zuordnung zu u3- oder Ü3-Kindern werden durch verschiedene Daten definiert:

- Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. und endet im Folgejahr am 31.07. Insoweit orientieren sich die Berechnungen an diesem Zeitraum anstatt an dem Kalenderjahr;
- eingeschult werden in NRW alle Kinder, die im Einschulungsjahr bis zum 30.09. das 6. Lebensjahr vollendet haben. Insoweit behalten für die Kindertagesstättenbedarfsplanung alle Kinder als Vorschulkinder Relevanz, die ab dem 01.10. geboren sind;
- als Stichtag zur Trennung nach u3-Kindern und Ü3-Kindern hat der Gesetzgeber den 01.11. festgelegt. Alle Kinder, die am 01.11. des begonnenen Kindergartenjahres das 3. Lebensjahr vollendet haben, gelten demnach für die Berechnungen als Ü3-Kinder;
- der Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung beginnt mit der Vollendung des 1. Lebensjahres; der Rechtsanspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung mit Vollendung des 3. Lebensjahres;
- für Kinder unter einem Jahr besteht kein genereller, sondern ggfls. ein individueller Anspruch auf Förderung (§ 24 Abs. 1 KiFöG);
- das früheste Aufnahmealter liegt in der Regel bei 4 Monaten;
- bei der Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und der Berechnung der Pauschalen ist für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zu Grunde zu legen, welches die Kinder bis zum 01. November des begonnenen Kindergartenjahres erreicht haben werden (§ 33 Abs. 6 KiBiz)

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen stellt sich die Gesamtzahl der für die Planung zu berücksichtigenden Kinder wie folgt dar:

Tabelle 2: Anzahl insgesamt zu berücksichtigender Kinder

Anzahl Kinder im Kindergartenalter insgesamt			Kinder (N) gesamt			Summen
Geburtszeitraum		Alter 01.11.2023	Merkstein	Mitte	Kohlscheid	Stadt gesamt
01.10.2018	31.10.2019	5 < Schuleintritt	125	143	188	456
01.11.2019	31.10.2020	4 < 5	104	122	175	401
01.11.2020	31.10.2021	3 < 4	126	144	195	465
Summen Ü3			355	409	558	1322
01.11.2021	31.10.2022	2 < 3	113	143	188	444
01.11.2022	31.10.2023	1 < 2	104	128	132	364
01.11.2023	30.06.2024*	0,4 < 1 Jahr**	28	36	36	100
Summen u3			245	307	356	908
* geschätzt						
** 4 Monate (frühestes Aufnahmealter) bis unter 1 Jahr)						

In der folgenden Tabelle werden die voraussichtlichen Bedarfe entsprechend der durch den JHA festgelegten Bedarfsquoten nach Stadtteilen ausgewiesen:

Tabelle 3: Sozialräumlicher Bedarf nach Quoten

Platzbedarf nach Bedarfsquoten			Kinder (N) gesamt			Summen
Geburtszeitraum		Bed.-Quote	Merkstein	Mitte	Kohlscheid	Stadt gesamt
01.10.2018	31.10.2019	98% der Ü3-Kinder	348	401	517	1296
01.11.2019	31.10.2020					
01.11.2020	31.10.2021					
01.11.2021	31.10.2022	80%	90	114	150	355
01.11.2022	31.10.2023	50%	52	64	66	182
01.11.2023	30.06.2024*	20%	6	7	7	20
Summen u3			148	186	224	557
* geschätzt						

Der Bedarf an Ü3-Plätzen ist im Kindergartenjahr 2023/2024 – entsprechend der festgelegten Bedarfsquoten – rechnerisch auf 1296 zu beziffern; der Bedarf an u3-Plätzen auf 557, **jeweils ohne Einrechnung von Neubaugebieten.**

Demnach beträgt der rechnerische Gesamtbedarf an Plätzen für Kinder bis zum Schulalter (ohne Berücksichtigung von noch ausstehenden Zuzügen in die ausgewiesenen Neubaugebiete) insgesamt 1.853 Plätze.

7. Sozialräumliches Angebot an Plätzen für das Kindergartenjahr 2024/2025 in Kindertagesstätten

(siehe folgende Seiten)

Hinweis: in der Kita Farbenfroh und der städtischen Kita Pannesheide kann es evtl. noch zu Verschiebungen im Platzangebot kommen. Sofern dies der Fall ist, wird in der Sitzung mittels Tischvorlage bzw. mündlich berichtet.

Erläuterungen zu den Gruppenformen auf den nachfolgenden Seiten, Tabellen xx – xx:

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung		
Gruppenform	Kinderzahl	wöchentl. Betreuungszeit
I a)	20	25
I b)	20	35
I c)	20	45
Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren		
Gruppenform	Kinderzahl	wöchentl. Betreuungszeit
II a)	10	25
II b)	10	35
II c)	10	45
Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter		
Gruppenform	Kinderzahl	wöchentl. Betreuungszeit
III a)	25	25
III b)	25	35
III c)	20	45

7.1. Stadtteil Merkstein (Tabelle 4)

Merkstein				Plätze		
Nr.	Einrichtung	Gruppenform	Std.	Gesamt	3 - 6	U 3
1	St. Thekla	I b c (integr.)	35/45	17	13	4
		I b c (integr.)	35/45	17	13	4
		III b c	35/45	20	20	0
		Heilpäd. Gr.	45	10	10	0
Summe				64	56	8
2	Gänseblümchen	I b c	35/45	20	14	6
		I b c	35/45	20	14	6
		III b c	35/45	23	23	0
Summe				63	51	12
3	Wasserturm	I b c	35/45	20	14	6
		I b c	35/45	20	14	6
		II b c	35/45	10	0	10
		III a b c	25/35/45	25	25	0
Summe				75	53	22
4	St. Johannes	I b c	35/45	20	14	6
		III a b c	25/35	23	23	0
		III c	45	12	12	0
Summe				55	49	6
5	Ev. Kiga	I b c	35/45	20	16	4
		II b c	35/45	10	0	10
		II b c	35/45	10	0	10
		III b c	35/45	26	26	0
		III c	45	22	22	0
Summe				88	64	24
6	St. Willibrord	I a b c	25/35/45	20	14	6
		I b c	35/45	20	14	6
		III b	35	23	23	0
Summe				63	51	12
7	Zum Nordstern	I a b c	25/35/45	22	15	7
		I b c	35/45	21	16	5
		I b c	35/45	21	17	4
		II a b c	25/35/45	12	0	12
		III b	35	25	25	0
Summe				101	73	28
Summe Stadtteil Merkstein				509	397	112
Summe Stadt Herzogenrath gesamt				1738	1328	410

7.2. Stadtteil Mitte (Tabelle 5)

Mitte				Plätze		
Nr.	Einrichtung	Gruppenform	Std.	Gesamt	3 - 6	U 3
8	Herz Jesu	I b c	35/45	21	14	7
		I b c	35/45	20	15	5
		III b c	35/45	24	24	0
Summe				65	53	12
9	Roda Kindertreff	I b c	35/45	21	15	6
		II c	45	12	0	12
		II c	45	12	0	12
		III b c	35/45	24	24	0
		III c	45	22	22	0
Summe				91	61	30
10	Himmelfahrt	I b c	35/45	15	14	1
		I a b c	25/35/45	20	14	6
		I b c	35/45	20	15	5
Summe				55	43	12
11	St. Gertrud	I b c	35/45	20	14	6
		III b	35	23	23	0
		III c	45	22	22	0
Summe				65	59	6
12	KiDS	I b c	35/45	20	15	5
		I b c	35/45	20	16	4
		III b c	35/45	20	20	0
Summe				60	51	9
13	St. Antonius	I b c	35/45	21	16	5
14	St. Josef	I a b c	25/35/45	20	14	6
		II b c	35/45	10	0	10
		III a b	25/35	23	23	0
		III c	45	22	22	0
Summe				75	59	16
15	Villa Kunterbunt	I b c	35/45	15	15	0
		I b c	35/45	15	13	2
		I b c	35/45	22	11	11
		I b c	35/45	22	10	12
Summe				74	49	25
Summe Stadtteil Mitte				506	391	115
Summe Stadt Herzogenrath gesamt				1738	1328	410

7.3. Stadtteil Kohlscheid (Tabelle 6)

Kohlscheid				Plätze		
Nr.	Einrichtung	Gruppenform	Std.	Gesamt	3 - 6	U 3
16	Abenteuerland	I c	45	22	16	6
		I c	45	21	16	5
		I b c	35/45	21	16	5
		I b c	35/45	21	17	4
		II b c	35/45	12	0	12
		III c	45	15	15	0
Summe				112	80	32
17	Altes Zollhaus	I a b	25/35	22	17	5
		I c	45	20	15	5
		II c	35	12	0	12
Summe				54	32	22
18	Verk. Bank	I a b c	35/45	19	14	5
		I b c	35/45	21	14	7
		III c	35	22	22	0
		III b c	35/45	25	25	0
Summe				87	75	12
19	St. Katharina	I b c	35/45	20	14	6
		II b c	35/45	11	0	11
		III b	35	26	26	0
		III b c	35/45	22	22	0
		III c	45	22	22	0
Summe				101	84	17
20	Rappelkiste	I b c	35/45	21	17	4
		I b c	35/45	22	18	4
		II c	45	10	0	10
Summe				53	35	18
21	Farbenfroh	I b c	35/45	22	17	5
		I b c	35/45	22	17	5
		I c	45	22	18	4
		II b c	35/45	12	0	12
		III c	45	13	13	0
Summe				91	65	26
22	Heimsuchung	I b c	35/45	19	14	5
		I b c	35/45	21	14	7
		III b c	35/45	24	24	0
		III c	45	22	22	0
Summe				86	74	12
23	TPHasen	I b c	35/45	23	19	4
		II b c	35/45	11	0	11
Summe				34	19	15
24	Safari	I b c	35/45	22	16	6
		I b c	35/45	22	16	6
		I b c	35/45	22	17	5
		II b c	35/45	12	0	12
		III b	35	27	27	0
Summe				105	76	29
Summe Stadtteil Kohlscheid				723	540	183
Summe Stadt Herzogenrath gesamt				1738	1328	410

Hinweis: in der Kita Farbenfroh und der städtischen Kita Pannesheide kann es evtl. noch zu Verschiebungen im Platzangebot kommen. Sofern dies der Fall ist, wird in der Sitzung mittels Tischvorlage bzw. mündlich berichtet.

Zu Beginn des Kindergartenjahres steht einem rechnerischen Bedarf von 1.322 Ü3-Plätzen ein Angebot von 1.328 Ü3-Plätzen gegenüber, so dass für jedes Kind dieser Altersgruppe ein Platz zur Verfügung stehen dürfte. Unterjährig könnte es allerdings zu einer Versorgungslücke kommen, wenn die Neubaugebiete nach und nach wie prognostiziert bezogen werden oder weitere Flüchtlingskontingente mit Kindern dieser Altersklasse hinzukommen.

Mit Blick auf die derzeitigen Jahrgangsstärken würde sich der Bedarf an Ü3-Plätzen in den folgenden Jahren wie folgt entwickeln:

Tabelle 7: Entwicklung Ü3-Bedarfsplätze Folgejahre

Bedarf Ü3-Plätze	
2024/2025	1.322
2025/2026	1.310
2026/2027	1.273

Somit wäre für das Kindergartenjahr 2026/2027 – ohne Berücksichtigung von Neubaugebieten – eine weitere Entspannung im Ü3-Bereich zu erwarten.

7.4. Sozialräumliches Angebot an Tagespflegeplätzen (Stand: Februar 2024)

Tabelle 8: Angebot an Tagespflegepersonen und -plätze zum 01.08.2024, Stand: 02.02.2024:

Stadtteil	Tagespflegepersonen 2024/2025	Tagespflegeplätze 2024/2025
Merkstein	7	31
Mitte	10	43
Kohlscheid	19	93
Σ	36	167

Nachrichtlich: möglicherweise kommt im Stadtteil Kohlscheid eine weitere Tagespflegeperson mit 3 Plätzen hinzu. Da dies aber noch nicht sicher ist, bleibt diese bei den Berechnungen zunächst unberücksichtigt.

7.5. Gesamtübersicht an Plätzen für das Kindergartenjahr 2024/2025

Tabelle 9: Übersicht Gesamtangebot an Plätzen für Kinder bis zur Schulpflicht nach u3 /Ü3-Plätzen

Stadtteil	0 < 3 Jahre KiTa	0 < 3 Jahre TPP	Σ 0 < 3 Jahre	3 Jahre bis Schulpflicht	Σ 0,4 - 6 Jahre
Merkstein	112	31	143	397	540
Mitte	115	40	155	391	546
Kohlscheid	183	96	279	540	819
Σ	410	167	577	1328	1905

8. Sozialräumlicher Bedarf (nach festgelegten Quoten) im Vergleich zum sozialräumlichen Angebot (ohne Neubaugebiete)

Tabelle 10: Bilanz Bedarf/Angebot an Plätzen für Kinder u3-Jahre

	Bedarf gem. Quoten / u3	Angebot in KiTa's	Angebot in Tagespflege	Bilanz
Merkstein	148	112	31	-5
Mitte	186	115	43	-28
Kohlscheid	224	183	93	52
	558	410	167	19

Tabelle 11: Bilanz Bedarf/Angebot an Plätzen für Kinder Ü3-Jahre

	Bedarf gem. Quoten / Ü3	Angebot in KiTa's	Bilanz
Merkstein	348	397	49
Mitte	401	391	-10
Kohlscheid	517	540	23
	1266	1328	62

Demnach wäre gesamtstädtisch betrachtet – rein rechnerisch – mit einem Überschuss an Plätzen zum Beginn des Kindergartenjahres 2024/2025 zu rechnen.

Das in den Tabellen gezeichnete Bild entspricht allerdings nicht der tatsächlichen Nachfragesituation insbesondere im Stadtteil Kohlscheid. Hierzu bedarf es einer tiefergehenden Untersuchung der Zahlen, um dieser Diskrepanz auf den Grund gehen zu können, die in der Kürze der Zeit zwischen Erhalt bzw. Bearbeitungsabschluss der EWO-Daten und der Berichterstellung nicht gegeben ist.

Eine Erklärung könnte z.B. eine sozialräumlich erheblich unterschiedliche Nachfragequote in den einzelnen Stadtteilen sein. Eine andere die interne Verschiebung der Nachfrage von Eltern aus den nördlichen Stadtteilen (Merkstein und insbesondere Mitte) hin zum südlichen Stadtteil Kohlscheid), was in den vergangenen bereits beobachtet werden konnte.

Als Drittes muss berücksichtigt werden, dass sich erst noch hinzuziehende Familien für ihre Kinder über einen so genannten „Fremdgemeindeeintrag“ um einen Platz „bewerben“ können, sofern sie bereits im Besitz eines in die Zukunft gerichteten Mietvertrages oder eines Kaufvertrages o.ä. sind, also noch gar nicht in Herzogenrath wohnen, aber bereits als Nachfrage relevant werden. Das bedeutet, dass die tatsächliche Nachfrage zum 01.08.2024 bereits einen Teil des durch Wanderungsbewegungen erst noch zu erwartenden Mehrbedarfs gegenüber den Einwohnerzahlen zum 31.12.2023 abbilden. Dies reduziert dann allerdings wiederum den zu kalkulierenden Bedarf, der noch durch insbesondere bezugsfertig werdende Wohnungen/Häuser in Neubaugebieten im Verlauf des Kindergartenjahres ausgelöst wird.

9. Berücksichtigung von Neubaugebieten

Die Bezugsprognosen von Neubaugebieten selbst für das jeweils kommende Kindergartenjahr sind erfahrungsgemäß insoweit sehr „vage“, als dass der Beginn der Bebauung, die Geschwindigkeit der Entwicklung im Baugebiet und der damit verbundene Bezug der Neubauten aus verschiedenen Gründen einen relativ hohen Unsicherheitsfaktor aufweist. Zudem erweist sich im Neubaugebiet „An der Herrenstraß“, dass der Bevölkerungszuwachs - zumindest mit Blick auf die bisherigen Zuzüge - etwas geringer ausfällt, als bislang

angenommen (im Durchschnitt weniger Familienmitglieder und zudem ein geringerer Anteil an 3 <6jährigen bei leichtem Anstieg des Anteils von u3-Kindern). Eine Erklärung könnte sein, dass (potentielle) Eltern ihre Familienplanung erst beginnen bzw. fortführen, nachdem sie ein Eigenheim bezogen haben, so dass die Nachfrage erst verzögert einsetzt.

Aufgrund der aktuellen Daten zum Neubaugebiet „An der Herrenstraß“ wurden die Berechnungsquoten für den vorliegenden Planungsbericht erneut auf die zurzeit festgestellten Werte angepasst.

Für das Kindergartenjahr 2024/2025 ist entsprechend der Prognose der Stadtplanung mit dem Bezug von insgesamt fast 435 neuen Wohneinheiten zu rechnen (Merkstein: 98, Mitte: 108, Kohlscheid: 229). Danach ergäbe sich – unter der Voraussetzung, dass es sich um 100 % Zuzüge und keine innerstädtischen Umzüge handelt - ein möglicher maximaler Mehrbedarf an KiTa-Betreuungsplätzen entsprechend folgender Tabelle:

Tabelle 12: maximaler Mehrbedarf an Plätzen durch Neubaugebiete im Kindergartenjahr 2024/2025

möglicher Mehrbedarf durch Neubaugebiete in KiTa-Jahr 2024/2025	0 < 3 (50% Bedarf)	3 < 6 (98% Bedarf)
Merkstein	8	24
Mitte	10	28
Kohlscheid	20	57
Stadt insgesamt	38	110

Für das Kindergartenjahr 2025/2026 werden nach der Prognose der Stadtplanung weitere Bezüge für 355 Wohneinheiten (Merkstein 44, Mitte 140, Kohlscheid 171) mit folgenden maximalen Auswirkungen auf die Kindertagesstättenbedarfsplanung prognostiziert:

Tabelle 13: maximaler Mehrbedarf an Plätzen durch Neubaugebiete im Kindergartenjahr 2025/2026

möglicher Mehrbedarf durch Neubaugebiete in 2025/2026	0 < 3 Jahre 50 % Bedarf	0 < 6 Jahre 98 % Bedarf
Merkstein	4	11
Mitte	30	91
Kohlscheid	3	9
Stadt gesamt	36	111

Im Neubaugebiet „An der Herrenstraß“ zeichnet sich nach derzeitigem Bezugsstand ab, dass der Anteil „echter“ Zuzüge (keine innerstädtischen Umzüge) bei ca. 40 % liegt.

Im Neubaugebiet Kämpchenstraße, Abschnitt A, liegt der Anteil „echter“ Zuzüge hingegen bei ca. 63 %, also deutlich höher, was auf die räumliche Nähe zu Aachen zurückzuführen ist.

Der ausgewiesene „maximale Mehrbedarf“ in den Kindergartenjahren 2024/2025 und 2025/2026 würde sich damit entsprechend um sozialräumlich ca. 40 – 60 %, gesamtstädtisch ca. 50 % reduzieren.

Erfahrungsgemäß erfolgt der Bezug von Neubaugebieten gegenüber der Prognose zeitverzögert, zum Teil erheblich.

Der Einbruch der Geburtenstärke in den 5 Monaten von August bis Dezember 2023 und die darauf aufbauende „Hochrechnung“ der Zahlen für Januar bis Juli 2024 würde zudem einen

erheblichen Nachfragerückgang für die nachfolgenden 6 Jahre zur Folge haben, in den ersten drei Jahren im u3-Bereich, in den folgenden 3 Jahren im Ü3-Bereich. Beide Umstände lassen es angeraten erscheinen, zurzeit (noch) keinen weiteren Ausbaubedarf festzustellen. Das Problem des hineinwachsenden Jahrgangs und des unterjährigen Zuzugs als „natürliche Wanderungsbewegung“ ist damit allerdings nicht umfasst, für letzteres zudem aber auch nicht verlässlich kalkulierbar. Insoweit bedürfte es eines „atmenden Systems“, von dem zurzeit aber noch nicht klar ist, wie ein solches unter den gegebenen Rahmenbedingungen (Finanzierung nach Kindpauschalen) angemessen konzipiert werden kann.

Anhang:

I) Jugendhilfeplanung § 33 Abs. 2 KiBiz NRW in Verb. mit der Anlage zum KiBiz: Einrichtungen im Kindergartenjahr 2024/2025 nach Gruppenformen und Stundenkontingenten, Stand: 05.02.2024

Nr.	Kita	Gruppenform I					Gruppenform II					Gruppenform III					Plätze					
		2 < 3 Jahre					3 Jahre bis Einschulung					0,4 < 3 Jahre						3 Jahre bis Einschulung				
		Ia	Ib	Ic	Ib Inkl.	Ic Inkl.	Ia	Ib	Ic	Ib Inkl.	Ic Inkl.	IIa	IIb	IIc	IIb Inkl.	IIc Inkl.		IIIa	IIIb	IIIc	IIIb Inkl.	IIIc Inkl.
1	St. Thekla	0	4	4	0	0	0	5	9	3	9	0	0	0	0	0	7	13	0	0	54	
2	Gänseblümchen	0	4	8	0	0	0	0	28	0	0	0	0	0	0	0	13	10	0	0	63	
3	Wasserturm	0	5	7	0	0	0	0	28	0	0	0	4	5	1	0	1	20	4	0	75	
4	St. Johannes	0	3	3	0	0	0	0	14	0	0	0	0	0	0	1	11	15	0	8	55	
5	Evang. FamZ Magerau	0	3	1	0	0	0	5	8	2	1	0	14	6	0	0	25	23	0	0	88	
6	St. Willibrord	1	7	4	0	0	0	0	23	5	0	0	0	0	0	0	21	0	2	0	63	
7	Zum Nordstern	1	9	6	0	0	0	17	31	0	0	1	6	5	0	0	25	0	0	0	101	
8	Herz-Jesu	0	5	7	0	0	0	0	27	1	1	0	0	0	0	0	20	4	0	0	65	
9	Roda Kindertreff	0	6	0	0	0	0	0	15	0	0	0	0	24	0	0	16	30	0	0	91	
10	St. Mariä Himmelfahrt	1	7	4	0	0	0	10	28	3	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	55	
11	St. Gertrud	0	2	4	0	0	0	0	14	0	0	0	0	0	0	0	23	22	0	0	65	
12	K.i.D.s	0	5	4	0	0	0	5	26	0	0	0	0	0	0	0	2	17	0	1	60	
13	St. Antonius	0	1	4	0	0	0	10	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	21	
14	St. Josef	0	6	0	0	0	1	3	10	0	0	0	8	2	0	0	2	21	22	0	75	
15	Villa Kunterbunt Strass	0	15	8	0	2	0	18	23	4	4	0	0	0	0	0	0	0	0	0	74	
16	AWO Abenteuerland	0	9	11	0	0	0	14	51	0	0	0	3	9	0	0	0	10	0	5	112	
17	Altes Zollhaus	3	2	5	0	0	1	16	14	0	1	0	12	0	0	0	0	0	0	0	54	
18	St. Mariä Verkündigung	1	4	7	0	0	0	0	27	1	0	0	0	0	0	0	19	28	0	0	87	
19	St. Katharina	0	6	0	0	0	0	0	12	0	2	0	5	6	0	0	29	41	0	0	101	
20	Rappelkiste	0	1	7	0	0	0	0	35	0	0	0	0	10	0	0	0	0	0	0	53	
21	AWO Farbenfroh	0	9	5	0	0	0	19	33	0	0	0	2	10	0	0	0	6	1	6	91	
22	St. Mariä Heimsuchung	0	7	5	0	0	0	0	27	1	0	0	0	0	0	0	13	33	0	0	86	
23	TPHasen	0	2	2	0	0	0	2	17	0	0	0	7	4	0	0	0	0	0	0	34	
24	Zellerstraße	0	10	7	0	0	0	17	32	0	0	0	5	7	0	0	27	0	0	0	105	
		7	132	113	0	2	2	141	538	20	20	1	66	88	1	0	4	292	278	3	20	1728

Gruppenform I: Kinder im Alter von zwei Jahren bis zur Einschulung		
Gruppenform	Kinderzahl	wöchentl. Betreuungszeit
I a)	20	25
I b)	20	35
I c)	20	45
Gruppenform II: Kinder im Alter von unter drei Jahren		
Gruppenform	Kinderzahl	wöchentl. Betreuungszeit
II a)	10	25
II b)	10	35
II c)	10	45
Gruppenform III: Kinder im Alter von drei Jahren und älter		
Gruppenform	Kinderzahl	wöchentl. Betreuungszeit
III a)	25	25
III b)	25	35
III c)	20	45

Hinweis: in der Kita Farbenfroh und der städtischen Kita Pannesheide kann es evtl. noch zu Verschiebungen im Platzangebot kommen. Sofern dies der Fall ist, wird in der Sitzung mittels Tischvorlage bzw. mündlich berichtet.

II. Kindertagespflegeplätze und Tagespflegepersonen

	Tagespflegepersonen
Tagespflegepersonen mit direkt zugeordneten Kindern	
	Anzahl Plätze
Kinder unter 3 Jahre	
Kinder unter 3 Jahre mit Behinderung	
Kinder über 3 Jahre	
Kinder über 3 Jahre mit Behinderung	

*Erläuterung der Tabelle auf der vorigen Seite

Im Stadtgebiet werden insgesamt 1.738 Betreuungsplätze vorgehalten. Hiervon werden 1.728 Plätze nach Maßgabe des KiBiz und 10 Plätze nach Sozialhilferecht refinanziert.

Diese Sachlage ist auf den Umstand zurückzuführen, dass in der Kindertageseinrichtung St. Thekla drei nach dem Kinderbildungsgesetz konzipierte Gruppen (= 54 Plätze) und eine ausschließlich für behinderte Kinder nach Maßgabe des SGB XII konzipierte heilpädagogische Gruppe (10 Plätze) vorgehalten werden. Die nach dem KiBiz konzipierten und refinanzierten Plätze sind Gegenstand der Jugendhilfeplanung. Die nach dem SGB XII konzipierten und ohne kommunale Beteiligung nach Sozialhilferecht refinanzierten Plätze unterliegen zwar kraft Gesetz nicht der unmittelbaren Jugendhilfeplanung, haben aber direkte Auswirkungen auf die innerstädtische Betreuungsquote und die Versorgungssituation behinderter Kinder. Aus diesem Grund erfolgt stets eine Ausweisung in der Jugendhilfeplanung.

In der nach der Gruppenstruktur aufgeschlüsselten Übersicht werden daher bei der Kita St. Thekla insgesamt 64 Plätze (vgl. Seite 13) und für das Stadtgebiet 1.738 Plätze ausgewiesen.

Demgegenüber weist die Detailauflistung der Einrichtungen nach den Kindpauschalen bei der Kita St. Thekla 54 Kindpauschalen und für das Stadtgebiet 1.728 Kindpauschalen aus.

III. To do“-Liste im Hinblick auf Entwicklungsziele

Es ist davon auszugehen, dass nachfolgende Aspekte zumindest teilweise bereits in den Einrichtungen bearbeitet werden bzw. umgesetzt sind. Gleichwohl ist es mit Blick auf die gesetzlichen Vorgaben und sich wandelnder wissenschaftlicher Erkenntnisse sinnvoll, im Rahmen einer obligatorischen Bestandserhebung die entsprechenden Informationen zu erheben (Bestandsfeststellung), im Sinne von Qualitätsentwicklung mit den Einrichtungen gemeinsam im Lichte von aktuellen Erkenntnissen und sozialraumbezogenen Besonderheiten zu bewerten (Bedarfsermittlung) und erforderlichenfalls Rahmenbedingungen mit gezielten Maßnahmen angemessen anzupassen (Maßnahmeplanung).

Themenfeld	Entwicklungsziel(e)	Handlungsschritte
1. Anpassung der Öffnungs-/ Betreuungszeiten an die tatsächlichen Bedarfe (Vereinbarkeit von Familie und Beruf)	a) Möglichst stadtteilbezogene Angebote von frühen (ab 6 Uhr) und späten (bis 18 h) Öffnungszeiten („Randzeitenbetreuung“) b) Betreuungszeiten an Wochenenden c) Betreuungszeiten über Nacht	Sondierung der Möglichkeiten mit den Einrichtungsträgern und den Einrichtungen. Zielsetzung: Mindestens eine Einrichtung mit entsprechender Randzeitenbetreuung je Stadtteil. Prüfung (und ggfls. Konzeptionierung) von Möglichkeiten der Betreuung an Wochenenden und über Nacht.
2. Ermöglichung einer möglichst weitgehenden inklusiven Förderung aller Kinder.	Jedes I-Kind erhält einen Platz in einer möglichst wohnortnahen Einrichtung.	Klären der Möglichkeiten in den Einrichtungen; evtl. Unterstützung bei der Herstellung entsprechender Rahmenbedingungen grundsätzlicher Art bzw. im Einzelfall.
3. Bedarfsgerechte Erziehungs- und Bildungsangebote	Angebote, die auf das konkrete Klientel im Sozialraum und in den Einrichtungen zugeschnitten sind.	a) Sozialräumliche Sozialdatenlage weiter verbessern. b) Konkrete sozialraumtypische Bedarfe und evtl. individuell-kindbezogene Defizite in den Einrichtungen eruieren und mit entsprechend angemessen konzipierten Angeboten reagieren.
4. Förderung der kindlichen Entwicklung, der Gesundheit, Ernährung und Bewegung	Verstärkte konzeptionelle und alltagspraktische Berücksichtigung des Förderungsbereiches.	Überprüfung der Konzeptionen und des Arbeitsalltags in den Einrichtungen mit Blick auf die systematische Förderung der Zielvorgabe.
5. Förderung der sprachlichen Bildung.	„Vereinheitlichung“ der Sprachförderung (☞ Herstellung von Chancengerechtigkeit) im Sinne von Systematik und Qualitätsentwicklung.	(Einrichtungsbezogene) Feststellung des aktuellen Standes in der Sprachförderung (Abfrage) und erforderlichenfalls Anregung von Qualitätsentwicklungsprozessen
6. Vermeidung von Segregation durch Auswahl-/Zugangskriterien bei der Vergabe von Betreuungsplätzen	Heterogene Gruppen und Einrichtungen, die Kindern das notwendige Erleben von Vielfalt und „Anderssein“ ermöglichen.	Bestrebung des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe, möglichst weitgehend ähnliche, rechtssichere und Heterogenität fördernde Aufnahmekriterien mit allen Trägern zu vereinbaren

Themenfeld	Entwicklungsziel(e)	Handlungsschritte
7. Die pädagogische Arbeit in den Einrichtungen und in Kindertagespflege unterliegt hohen Erwartungen und beeinflusst die tatsächliche Inanspruchnahme.	Auf Stadtteilebene sollte die Profilbildung der einzelnen Kindertagesstätten entsprechend dem vorliegenden Bedarf gefördert und das Angebotsspektrum jeweils trägerübergreifend abgestimmt werden.	Stadtteilbezogene Abstimmungsgespräche des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe mit allen Trägern/Einrichtungen hinsichtlich Angebotsspektrum (incl. Öffnungszeiten), Konzeptionen und Angebotsschwerpunkten.
8. Besonderer Betreuungs- und Förderungsbedarf von Kindern aus benachteiligten Familien. (Korrespondiert mit Punkt 6)	Segregation vermeiden. Zugangshürden zu (einzelnen) Einrichtungen abbauen. Besondere Förderbedarfe im Sozialraum systematisch erkunden und erkennen. Rahmenbedingungen in den Einrichtungen insbesondere auch auf die Besonderheiten von Kindern aus benachteiligten Familien zuschneiden.	In entsprechend strukturierten Sozialräumen (in Herzogenrath insbesondere Bezirke 5 und 4 in Mitte, Bezirke 1 und 2 in Merkstein sowie Bezirk 10 in Kohlscheid, je nach Bezirk mit unterschiedlichen Schwerpunkten) die jeweiligen Spezifika herausarbeiten, auf Stadtteilebene (bzw. Bezirksebene) träger-/einrichtungsübergreifend klären und erforderliche Konsequenzen daraus ab- und einleiten: - besondere Sprachförderung - interkulturelles Konzept - Absicherung der Teilhabe durch gezielten Abbau von (potentiellen) Zugangsbarrieren für benachteiligte Familien - verstärktes Angebot familienunterstützender Maßnahmen - etc. pp.
9. Partizipation a) Kinder b) Eltern	Intensive Partizipation von Eltern und Kindern an allen sie betreffenden Entscheidungen sowie im Anmelde- und Platzvergabeverfahren. Die Wahrnehmung/ Berücksichtigung von Elterninteressen insbesondere benachteiligter Familien soll besonders beachtet werden.	Konzeptionelle Absicherung von Kinderpartizipation. Absicherung von Kinderpartizipation im Alltagsvollzug (regelmäßige Selbstreflektion in den Einrichtungen). Bei der Absicherung der Elternpartizipation sind die besonderen Barrieren von Eltern von benachteiligten Familien zu erkunden, festzustellen, in den Blick zu nehmen und jeweils angemessen adäquat abzubauen.

Weitere qualitative Aspekte im Rahmen der Jugendhilfeplanung

- ☞ Die Erwartungen, die aus unterschiedlichen Bereichen von Politik und Gesellschaft an Kindertageseinrichtungen gerichtet werden, markieren für die dort tätigen Fachkräfte hohe Anforderungen, an denen sie gemessen werden. Ohne einen gleichzeitigen umfassenden Diskurs darüber, welche Erwartungen unter welchen Voraussetzungen als realisierbar anzusehen sind und durch welche Maßnahmen und Ressourcen Kindertageseinrichtungen in die Lage versetzt werden sollen, den Erwartungen auch nur annähernd entsprechen zu

können, sind Enttäuschungen vorprogrammiert. Deshalb bedarf es einer Verständigung über folgende Fragestellungen:

- ☞ Welche zentralen Funktionen sollen den Kindertageseinrichtungen zugeschrieben werden?
- ☞ Auf welches elementare Profil müssen sich Kindertageseinrichtungen zur Realisierung dieser Funktionen ausrichten?
- ☞ Welchen Ressourcenrahmen brauchen Kindertageseinrichtungen um das an den zugeschriebenen Funktionen ausgerichtete Profil realisieren zu können?
- ☞ In welchen politischen Steuerungsmodalitäten soll die Umsetzung der proklamierten Funktionen kontinuierlich verfolgt werden (Controlling, Evaluation etc.)?
- ☞ In welche Richtung sollte ein zukunftsgerichtetes Verständnis der Aufgaben und Funktionen von Kindertageseinrichtungen weisen?
- ☞ Wo liegen Grenzen der an die Einrichtungen gerichteten Erwartungen und deren Handlungsmöglichkeiten?
- ☞ Mit welchen Widersprüchen und möglichen »Nebenwirkungen« sind bildungspolitische und sozialpolitische Ansprüche an die Kindertagesbetreuung verbunden?

🔔 Die „AG 78“ (Arbeitsgemeinschaft nach § 78 SGB VIII) ist für diesen und die unterschiedlichen Aspekte der nachfolgenden Punkte das Mittel der Wahl. Im Rahmen der regelmäßigen Arbeit in einer solchen Arbeitsgemeinschaft können die notwendigen Rahmenbedingungen aus fachlicher Sicht erarbeitet, formuliert und abgestimmt werden. Parallel dazu könnten bzw. sollten diese Prozesse vom politischen Raum aufgegriffen und flankiert werden, beispielsweise in einer Arbeitsgruppe des JHA.

☞ Es soll ...

a)

- eine verbesserte Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit durch ein ausreichendes Platzangebot und durch eine flexible Gestaltung von Öffnungszeiten erzielt werden;
- eine Kompensation von Begrenzungen und Einschränkungen in der familialen Sozialisation erreicht werden, indem man den Kindern Gruppenerfahrungen ermöglicht, Aktivierungsmöglichkeiten außerhalb von Medienkonsum schafft, gezielt Anregungen zur Herausbildung von Sozialverhalten vermittelt;
- eine Verbesserung der gesellschaftlichen Integration – hier vor allem von Menschen mit Migrationsgeschichte – erzielt werden, indem eine frühzeitige gemeinsame Erziehung von Kindern mit und ohne familiäre Migrationsgeschichte gemeinsame Erfahrungen ermöglicht, der Umgang mit der deutschen Sprache herausfordert, Kontakte zwischen Eltern mit und ohne Migrationsgeschichte ermöglicht werden;
- präventiv durch frühzeitiges Erkennen von möglichen Problemkonstellationen in der Versorgung und in der Erziehung eines Kindes gewirkt (so die Intentionen bei der Einfügung des § 8a Abs. 2 in das SGB VIII) sowie durch entsprechende Hilfe-Reaktionen (»frühe Hilfen«) zur Vermeidung späterer Problemzuspitzungen zu »Erziehungshilfe-Fällen« beigetragen werden“.

b) Es soll eine Aktivierung der Bildungsreserven durch frühzeitige und gezielte Förderung der Kinder erfolgen sowie ein wirkungsvoller Beitrag zur Herstellung von Chancengerechtigkeit im Bildungsbereich geleistet werden.

- ☞ Vor dem Hintergrund des politisch Gewollten und des - unter Einbezug der zur Verfügung gestellten Ressourcen - realistisch Machbaren sind Planungskonzepte und Einrichtungskonzeptionen zu entwickeln, die sich an den (fach)politisch auszuhandelnden Zielvorgaben orientieren.
- ☞ Kindertageseinrichtungen benötigen ein sozialpädagogisches Profil, das ihren spezifischen Charakter im Vergleich zu anderen pädagogischen Einrichtungen kennzeichnet und nach außen trägt. Dieses sozialpädagogische Profil von Kindertageseinrichtungen muss sowohl die bildungspolitisch als auch die sozialpolitisch und die kinderpolitisch akzentuierten gesellschaftlichen Anforderungen einbeziehen und in einem reflektierten Einbezug dieser unterschiedlichen politischen Konnotationen eigene Akzentsetzungen herausbilden und begründen.
- ☞ Es bedarf der Überlegung, wie unter konzeptionellen Gesichtspunkten, unter dem Aspekt der Ressourcen und unter dem Aspekt der Qualifikationen Kindertageseinrichtungen weiterentwickelt und ausgestattet werden müssen, um den vielfältigen gesellschaftlichen Erwartungen auch nur annähernd gerecht werden zu können. Ein produktiver Umgang mit komplexen Anforderungen kann nur dann entfaltet werden, wenn eine Vorstellung von »zukunftsfähigen Kindertageseinrichtungen« besteht und wenn aus diesem Bild sowohl in den Einrichtungen als auch in der Politik die entsprechenden konzeptionellen und ressourcenbezogenen Konsequenzen gezogen werden.
- ☞ Ohne eine offensive Debatte zu qualitativen Elementen in der Weiterentwicklung von Kindertageseinrichtungen ist eine Dynamik in der Weise zu befürchten, dass bei (durch Überforderung) voraussehbarem Ausbleiben der erwarteten »Erfolge« die Verantwortung personalisiert sowie einseitig und ungerechtfertigt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Einrichtungen zugeordnet wird. Notwendig ist folglich, neben einem quantitativen Ausbau der Plätze in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege, eine Qualitätsoffensive, in die Überlegungen zur zielbewussten Qualifizierung der vorhandenen Einrichtungen und des vorhandenen Personals einzubeziehen sind.
- ☞ Die Kooperation von Kindertageseinrichtungen und Grundschulen darf sich nicht allein in den tradierten Ansätzen zur Gestaltung des »Übergangs vom Kindergarten zur Grundschule« bewegen. Die Ausgestaltung der »Statuspassage« von Kindern (vom »Kindergartenkind« zum »Schulkind«) bedarf einer gemeinsamen Bildungskonzeption, die zur Grundlage von konkreten Maßnahmen zur umfassenden Vorbereitung und Gestaltung des Übergangs wird. Ein solches »Übergangsmanagement«, das auf kommunaler Ebene ausgestaltet und am Leben gehalten werden muss, kann eine Konkretisierung der »kommunalen Bildungslandschaften« sein.
- ☞ Damit eine Kind bezogene, an Bildungsbiographien ausgerichtete Kooperation stattfinden kann, bedarf es der gemeinsamen bzw. abgesprochenen »Bildungskonzeptionen« unterschiedlicher Bildungsorganisationen mit einem jeweils altersentsprechend und biographisch ausgerichteten Bildungsverständnis.
- ☞ Die Förderung der Kinder soll sich an individuellen »Bildungsplänen« ausrichten, die die unterschiedlichen, entsprechend den biographischen Phasen der Kinder differenzierten Bildungsanforderungen und Bildungskonzipierungen aufnehmen und widerspiegeln. Damit die Bildungspläne eine kontinuierliche, durch möglichst geringe Brüche gekennzeichnete Förderung der Kinder ermöglichen, müssen die in verschiedenen Bildungsphasen der Kinder beteiligten Pädagoginnen und Pädagogen ein gemeinsames Verständnis solcher

Bildungsbiographien entwickeln. Damit ist die Ebene der Kind bezogenen Kooperation von Fachkräften (Erzieherinnen und Erzieher sowie Lehrerinnen und Lehrer) angesprochen, die organisational abgesichert und herausgefordert werden muss.

☞ Zu den drei letztgenannten Punkten bedarf es einschlägiger und kontinuierlicher Kooperations- und Abstimmungsstrukturen, die es zu entwickeln bzw. weiterzuentwickeln und zu intensivieren gilt.

☞ Kindertageseinrichtungen werden sich künftig verstärkt darüber legitimieren müssen, dass sie ihre Handlungsansätze zur kindgemäßen Förderung von Bildung herausarbeiten, nach innen und außen überzeugend darstellen und ihre entsprechende Praxis nachweisen. Dazu bedarf es einer elementaren, die einzelnen pädagogischen Teile integrierenden Konzeptionsentwicklung in den einzelnen Einrichtungen.